



Mit Vollgas in Neue Märkte

Monopole für Wiederzulassung und Einstufung als Oldtimer fallen.

Die Mitglieder des Deutschen Bundesrats haben die Monopole für Einstufung als Oldtimer und für Wiederzulassung gekippt. Durch diese Änderungen, für die sich die GTÜ vehement bei Politik und Verwaltung eingesetzt hat, entstehen für unsere Kunden mehr Flexibilität und beachtliche Kosteneinsparungen. Die Untersuchungskosten für eine Wiederzulassung können hierdurch beispielsweise etwa um ein Viertel reduziert werden – ein weiterer Schritt in Richtung Liberalisierung der technischen Fahrzeugüberwachung und ein richtiger Schritt in Richtung Bürgernähe.

So hat das föderative Verfassungsorgan am 10. Februar 2006 umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrszulassungs-Verordnung (StVZO) beschlossen. Mit der „Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“ will die neue Bundesregierung das „Prüf- und Zulassungsverfahren von Fahrzeugen im Straßenverkehr“ vereinfachen und beschleunigen.

Die Folge daraus ist, dass alle zulassungstechnischen Paragraphen und Anlagen (z.B. Fahrzeugpapiere, amtliche Kennzeichen) aus der StVZO herausgenommen werden und in die ab 2007 gültige Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) einfließen.

Die FZV ist also ein weiterer Schritt zur Neuordnung der StVZO in ihrer bisherigen Form. Die Aufspaltung der StVZO begann mit dem Herauslösen der fahrerlaubnisrelevanten Paragraphen in die 1998 geschaffene Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

Sie wird nun mit der „Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“ durch die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) fortgesetzt. In Folge wird auch über eine Fahrzeuggenehmigungs- und eine Fahrzeugbetriebsverordnung nachgedacht.

Anfang 2007 wird die neue Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung in Kraft treten. Damit sind gleichzeitig die Weichen für die Erweiterung der Dienstleistungspalette der GTÜ im Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung gestellt.



Besonders betroffen sind: Die Gutachten für die Anerkennung als Oldtimer sowie die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen und die Rahmenbedingungen für deren Wiederzulassung.

Die wesentlichen Vorteile und Veränderungen, die die GTÜ für die Fahrzeughalter und Gebrauchtwagenhändler errungen hat, im Überblick:

1.) Oldtimer-Gutachten:

- Zu Beginn des nächsten Jahres dürfen die Prüfsingenieure der GTÜ neben der amtlichen Hauptuntersuchung, der Sicherheitsprüfung, Änderungsabnahmen und Untersuchungen nach BO-Kraft auch **Fahrzeuggutachten zur Einstufung als Oldtimer** anbieten. Somit brauchen Oldtimer-Liebhaber oder solche, die es werden wollen, künftig mit ihrem Schmuckstück nicht mehr zur Technischen Prüfstelle fahren, sondern erhalten bei dem GTÜ-Prüfsingenieur in nächster Nähe das begehrte Oldtimer-Gutachten.



Welche Unterlagen werden für die Zulassung als Oldtimer benötigt:

(Voraussetzung: Fahrzeug ist vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen und ist in zeitgemäßem Originalzustand)

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung des Halters
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder Abmeldebescheinigung, wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 abgemeldet wurde
- Versicherungsbestätigung
- spezielles Oldtimergutachten nach § 23 StVZO
- amtlichen Kennzeichen (nur wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist)
- Bescheinigung über bestandene HU
- Bescheinigung über bestandene AU (nur wenn: Otto EZ nach 1.7.1969 und Diesel EZ nach 1.1.77)

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
 Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
 Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
 E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

V.i.S.d.P: R. Süßbier, Technischer Leiter ; Stand: März 2006

2.) Wiederzulassung

- Bisher war die Frist für eine vorübergehende Stilllegung auf 18 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist war die so genannte "Vollabnahme" bei der Technischen Prüfstelle erforderlich. Ab 2007 können Fahrzeughalter, deren Fahrzeug länger als 18 Monate abgemeldet war, auf Basis der bestandenen Hauptuntersuchung durch einen GTÜ-Prüfsingenieur eine **Wiederzulassung** bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragen.
- Die bisherigen Kosten für den Halter reduzieren sich durch diese neue Regelung um etwa ein Viertel.



Hintergrund: Bisher galt ein Fahrzeug automatisch nach Ablauf von 18 Monaten seit der vorübergehenden Stilllegung als endgültig aus dem Verkehr gezogen. Die somit endgültige Abmeldung hatte das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge. Ab 2007 braucht der Halter für eine Wiederzulassung erst dann eine neue Betriebserlaubnis, wenn die Fahrzeugdaten nicht mehr im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt verfügbar sind und zum unveränderten Fahrzeug kein Nachweis über eine gültige Typen- oder Einzelgenehmigung geführt werden kann. Das ist in der Regel **erst nach sieben Jahren** der Fall.

Wenn also im Zeitraum zwischen Abmeldung und Wiederzulassung eine Hauptuntersuchung oder eine Abgasuntersuchung fällig gewesen wäre, müssen somit lediglich die regelmäßigen Untersuchungen vor der Wiederzulassung durchgeführt werden. Dies erledigt Ihr GTÜ-Prüfsingenieur gerne für Sie.

Überreicht durch: